

Plakatierverordnung
Neue Fassung vom 26.10.2023

Inhalt

§. 1..... Öffentliche Anschläge	Seite	2
§. 2..... Ausnahmen.....	Seite	2
§. 3..... Zuwiderhandlungen	Seite	2
§. 4..... Inkrafttreten und Geltungsdauer	Seite	2

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG), BayRS II 2011-2-I, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022, GVBl. S 718, erlässt die Gemeinde Türkenfeld folgende

Plakatierverordnung

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) ¹Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, in der Öffentlichkeit außerhalb der von der Gemeinde Türkenfeld hierfür zugelassenen Anschlagstellen (Plakatanschlagtafeln) anzubringen. ²Dies gilt auch für Darstellungen durch Bildwerfer.
- (2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen im Sinne des Art. 57 Abs. 13 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010, 66, und der hierzu erlassenen Vorschriften.
- (3) Bezüglich Wahlwerbung politischer Parteien und zugelassener Wählergruppen (Plakate, Banner, etc.) im öffentlichen Raum gilt: Je politischer Partei und zugelassener Wählergruppe dürfen im Gemeindegebiet maximal sechs Plakate (max. Größe: DIN A 0) im öffentlichen Raum platziert werden. Darüber hinaus sind keine Plakate, Banner oder Ähnliches zulässig.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Anschläge von in der Gemeinde Türkenfeld tätigen gemeinnützigen Vereinen und Kirchen sowie örtlichen Gewerbetreibenden fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.
- (2) Gleiches gilt für die Wahlwerbung politischer Parteien und zugelassener Wählergruppen.
- (3) ¹Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer fest gesetzten Frist erfolgt. ²Zur Gewähr einer Ausnahme ist ein formloser, schriftlicher Antrag an die Gemeindeverwaltung zu richten.

§ 3 Zuwiderhandlungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwider handelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit einer Geldbuße von bis zu 250 Euro belegt werden. ²Gleichzeitig behält sich die Gemeinde Türkenfeld das Recht vor, sämtliche unerlaubt angebrachten öffentlichen Anschläge kostenpflichtig zu entfernen oder entsorgen zu lassen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹Diese Verordnung tritt am 01.12.2023 in geänderter Fassung in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.

Türkenfeld, 26.10.2023

Emanuel Staffler
Erster Bürgermeister

Kommentierung der Verwaltung zu § 2 Abs. 2:

Der §2 Abs. 2 meint die generelle Eigenart politischer Werbung. Die in §1 Abs. 3 gemachten Vorgaben sind hiervon unabhängig zu beachten. Es gilt demnach eine Plakat-Höchstgrenze wie dort beschrieben.